
Deutscher Industrie- und Handelskammertag

Referentenentwurf Energiestatistikgesetz (EnStatG)

A) Das Wichtigste in Kürze

- Der Entwurf bringt einen unnötig hohen Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft, dem kein entsprechender Erkenntnisgewinn gegenübersteht. Der „One in, one out“-Grundsatz der Bundesregierung sollte stärker zum Tragen kommen.
- Die verstärkte, vorrangige Nutzung von Verwaltungsdaten, insbes. des Marktdatenstammregisters sollte geprüft werden, um den erforderlichen Erhebungsaufwand zu begrenzen (§ 14).
- Bei Rückgriff auf das Marktdatenstammregister ist eine Reduzierung der Stichprobe möglich anstelle der nunmehr vielfach vorgesehenen Vollerfassung (§§ 3 – 5, § 8).

B) Steigender Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Statistische Berichtspflichten stellen für Unternehmen bürokratischen Aufwand dar. Gleichwohl ist es für Entscheidungen der öffentlichen Hand notwendig, über eine solide Datenbasis zu verfügen. Die Energiewende ändert vor allem mit dem Anwachsen erneuerbarer Energien auch den Datenbedarf der Energiestatistik. Daher ist eine Novelle des Energiestatistikgesetzes grundsätzlich verständlich.

Aus Sicht des DIHK ist es im Gesetzesentwurf allerdings noch nicht gelungen, eine ausgewogene Balance zwischen den Belastungen für die Wirtschaft aufgrund der Auskunftspflichten und der notwendigen Verbesserung der Informationsqualität zu finden. In der Begründung zum Entwurf eines Gesetzes zur Weiterentwicklung des Strommarktes (Strommarktgesetz, 4. November 2015) wird der Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft hinsichtlich der Einführung eines Marktstammdatenregis-

ters nach § 111e EnWG (neu) erläutert. Demnach soll die Bürokratiebremse der Bundesregierung konsequent verfolgt und Mehrbelastungen durch die „One in, one out“-Regel kompensiert werden.

Explizit wird auf Kostenreduzierungen im Rahmen des Energiestatistikgesetzes durch Stammdatenmeldungen verwiesen. Im Ergebnis ergibt sich aus dem Gesetzesentwurf zur Novellierung des EnStG nach den Kalkulationen des BMWi aber fast eine Verdoppelung des Erfüllungsaufwandes für die Wirtschaft von 2,8 Mio. Euro auf 5,2 Mio. Euro. Dazu kommt ein einmaliger Umstellungsaufwand von 5,4 Mio. Euro.

Der entstehende Mehraufwand von 2,4 Mio. Euro pro Jahr wird in der Gesetzesbegründung ganz überwiegend dem EU-Recht angelastet. Diese neue Zuordnung erscheint jedoch eher kalkulatorischer Natur. Zum Teil werden schon bestehende Auskunftspflichten, die inzwischen auch nach dem EU-Recht vorgesehen sind, den bürokratischen Belastungen aufgrund des EU-Rechts zugeordnet. Vielfach ergibt sich der Mehraufwand für die Umsetzung weniger aus einem zusätzlichen Merkmal als vielmehr aus der Ausdehnung des Berichtskreises, ohne dass dies nach EU-Recht immer erforderlich wäre.

In die Gesetzesbegründung sollte zumindest ein konkreter Bezug zu Artikeln/Paragrafen der relevanten EU-Gesetzgebung aufgenommen werden, um die Akzeptanz der Betroffenen für die Novelle des Gesetzes zu erhöhen. Der reine Verweis, dass die EU-Vorgaben bestimmte Angaben erforderlich machen, reicht dafür nicht aus.

C) Anpassung der Berichtskreise und Erfassungszeiträume (§§ 3 – 5, § 8)

Auf das nach dem Entwurf des Strommarktgesetzes neu vorgesehene Marktstammdatenregister (§ 111e EnWG (neu)) wird in § 14 des Gesetzesentwurfs bereits verwiesen. Um Doppelmeldungen zu vermeiden und damit einen erheblichen Teil der bürokratischen Lasten für die Wirtschaft einzusparen, sollte klargestellt werden, dass für die Erstellung von Statistiken vorwiegend auf bereits zur Verfügung stehende Daten, wie künftig beispielsweise im Marktstammdatenregister, zurückgegriffen werden sollte.

Im neuen Marktstammdatenregister werden künftig alle auch für die statistische Erhebung vorgesehenen Betreiber von Anlagen in der Elektrizitäts-, Gas- und Wärmewirtschaft sowie der energiewirtschaftlich relevanten Energieverbrauchsanlagen erfasst und viele der vorgesehenen statistischen Merkmale vorgehalten und kontinuierlich aktualisiert.

Aus Sicht des DIHK wird die Möglichkeit des Rückgriffs auf das neue Marktstammdatenregister nicht ausreichend berücksichtigt und - damit einhergehend - die Ausweitung des Berichtskreises im Novellierungsentwurf nicht ausreichend begründet. Das BMWi sollte darlegen, inwieweit sich die statistische Genauigkeit und Aussagekraft durch die nun vielfach vorgesehene Vollerfassung signifikant und mit Bezug auf den Mehraufwand der Wirtschaft angemessen erhöht. Anstelle einer Ausweitung von Berichtskreisen und -zeiten sollte vielmehr erwogen werden, für die Erfassung der nicht über das Marktstammdatenregister verfügbaren Merkmale den Berichtskreis (Stichprobe) zu reduzieren und von einer monatlichen anstatt jährlichen Erfassung abzusehen.

Dabei ist zu berücksichtigen, dass eine Vollerfassung auch immer die Gefahr einer Kontrollfunktion mit sich führt. Dies ist aber nicht Aufgabe eines statistischen Monitorings, sondern der Vollzugsbehörden. Richtigerweise wird wie bislang in § 13 klargestellt, dass die mit Berichtspflichten betrauten Organisationseinheiten von den mit Vollzugsaufgaben befassten Organisationseinheiten räumlich, organisatorisch und personell getrennt sein müssen.

Des Weiteren sollten die neuen Merkmale nochmals daraufhin geprüft werden, ob dem damit verbundenen Erfüllungsaufwand ein ausreichender Nutzen bei der Information gegenübersteht. Beispielsweise seien hier die neue Angabe des Energiegehalts der verwendeten Energieträger unter § 8 Absatz 1 Nr. 1 sowie die Angabe der Ein- und Ausfuhr von Erdgas nach Nachbarstaaten in § 4 Absatz 2 Nr. 2d genannt.

D) Ausweitung der Verordnungsermächtigung des fachlich zuständigen Ressorts (§ 12)

Das EnStG hat bislang nur eine Verordnungsermächtigung für das BMWi mit Zustimmung des Bundesrates zur Einschränkung der Zahl der Auskunftspflichtigen vorgesehen. Nunmehr ist vorgesehen, die Erhebung einzelner Merkmale zu ergänzen, auszusetzen oder die Periodizität ihrer Abfrage anzupassen. Bei der Einführung neuer Merkmale sollte eine Erweiterung des Erhebungsum-



Berlin, 1. Februar 2016

fangs „vermieden“ werden. Dies ist aus Sicht des DIHK zu unbestimmt. Jede Ausweitung des Erhebungsaufwandes sollte im EnStG selbst geregelt werden.

Ansprechpartner

Dr. Sebastian Bolay

030/20308-2202

bolay.sebastian@dihk.de

Till Bullmann

030/20308-2206

bullmann.till@dihk.de

Jakob Flechtner

030/20308-2204

flechtner.jakob@dihk.de